

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 15. Januar 2020

31.

Schriftliche Anfrage der SVP-Fraktion betreffend Ausstandspflicht von Mitgliedern des Stadtrats, geltende Regelung und Praxis bei einer Befangenheit sowie Möglichkeiten für eine klare Regelung betreffend Ausstand, Information des Gesamtstadtrats und der Öffentlichkeit

Am 30. Oktober 2019 reichte die SVP-Fraktion folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2019/468, ein:

Gemäss Medienberichten hat die Tochter der Sicherheitsvorsteherin eine grössere Demonstration mitorganisiert. Die zuständige Stadträtin hat die Angelegenheit an einen Stadtratskollegen weitergereicht. Im Gesamtstadtrat wurde offenbar diese Angelegenheit nicht besprochen und die Stadträtin trat formell auch nicht in den Ausstand.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es neben dem Verwaltungspflegegesetz eine Regelung, die in diesem Fall zur Anwendung kommt? Falls ja, welche?
2. Wäre aufgrund dieser Bestimmungen eine Ausstandspflicht vorgesehen? Falls ja, weshalb wurde der Ausstand formell nicht ausgeführt?
3. Weshalb wurde der Gesamtstadtrat darüber nicht in Kenntnis gesetzt? Wie lautet die Regelung, ab wann ein Stadtrat dies dem Gesamtgremium melden muss?
4. War dies die erste Demonstration, welche die Tochter mitorganisiert hat? Falls nein, welche Demonstrationen hat sie mitorganisiert bzw. organisiert und zu welchem Zeitpunkt? Gab es bei diesen Demonstrationen einen Ausstand der zuständigen Stadträtin oder trat sie – analog wie in diesem Fall – die Aufgabe ab?
5. Ein Stadtrat gab das Dossier aufgrund einer möglichen Befangenheit an seinen Stadtratskollegen ab. Kann ausgeschlossen werden, dass die erwähnte Tochter ebenfalls in besetzten Arealen/Häusern verkehrt, die vom Stadtrat geduldet werden?
6. Wie wird sichergestellt, dass aufgrund einer Beziehung (Familie, nahestehende Person etc.) kein Vorteil gegenüber den anderen Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt entsteht?
7. Falls eine Familienangehörige oder eine nahestehende Person eine unbewilligte Demonstration durchführt, wie wäre dann die Ausstandspflicht oder wie müsste sich die zuständige Sicherheitsvorsteherin oder der zuständige Sicherheitsvorsteher verhalten?
8. Wäre aus Sicht des Stadtrates nicht eine Regelung angezeigt, die unter anderem folgendes klar regelt: Wann muss ein Stadtrat in den Ausstand treten, wann muss der Stadtrat ein Dossier abtreten, wann muss der Gesamtstadtrat informiert werden und wann muss die Öffentlichkeit informiert werden? Falls nein, weshalb nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1 («Gibt es neben dem Verwaltungsrechtspflegegesetz eine Regelung, die in diesem Fall zur Anwendung kommt? Falls ja, welche?»):

Ja, die Rechtsgrundlage findet sich primär in § 42 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1). Die Bestimmung verweist in Abs. 1 auf § 5a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2). Als weitere Rechtsgrundlage ist Art. 43 Abs. 1 Kantonsverfassung (KV, LS 101) zu erwähnen.

Zu Frage 2 («Wäre aufgrund dieser Bestimmungen eine Ausstandspflicht vorgesehen? Falls ja, weshalb wurde der Ausstand formell nicht ausgeführt?»):

Die Departementsvorsteherin ist aufgrund dieser Bestimmung zum Schluss gelangt, in der betroffenen Angelegenheit in den Ausstand zu treten. Es gehört zur Amtspflicht einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers, die Ausstandsfrage von Amts wegen zu prüfen. Liegt ein Ausstandsgrund vor, tritt die oder der Pflichtige ohne Weiteres in den Ausstand. Aus Sicht des Stadtrats war das Vorgehen der Departementsvorsteherin also korrekt.

Zu Frage 3 («Weshalb wurde der Gesamstadtrat darüber nicht in Kenntnis gesetzt? Wie lautet die Regelung, ab wann ein Stadtrat dies dem Gesamtgremium melden muss?»):

Wie erwähnt, hat jede Departementsvorsteherin, jeder Departementsvorsteher und übrigens auch jede und jeder Angestellte der Stadt (der persönliche Anwendungsbereich der Ausstandsnormen geht über den Wortlaut von § 42 GG hinaus, siehe § 5a Abs. 1 VRG und § 43 Abs. 1 KV) die Ausstandsfrage von Amts wegen zu stellen, wenn sie oder er in einer Sache entscheidungsbefugt ist oder beratend oder vorbereitend mitwirkt. Ein solcher Ausstand ist, da er zur Amtspflicht jeder und jedes städtischen Angestellten gehört, dem Stadtrat nicht zu melden, da dies bei über 20 000 Mitarbeitenden gar nicht durchführbar wäre.

Zu Frage 4 («War dies die erste Demonstration, welche die Tochter mitorganisiert hat? Falls nein, welche Demonstrationen hat sie mitorganisiert bzw. organisiert und zu welchem Zeitpunkt? Gab es bei diesen Demonstrationen einen Ausstand der zuständigen Stadträtin oder trat sie – analog wie in diesem Fall – die Aufgabe ab?»):

Diese Frage betrifft die Persönlichkeitsrechte der Departementsvorsteherin und ihrer Familie. Die Departementsvorsteherin hält fest, dass es keine vergleichbaren Situationen gegeben hat, aufgrund derer sie in den Ausstand hätte treten müssen.

Zu Frage 5 («Ein Stadtrat gab das Dossier aufgrund einer möglichen Befangenheit an seinen Stadtratskollegen ab. Kann ausgeschlossen werden, dass die erwähnte Tochter ebenfalls in besetzten Arealen/Häusern verkehrt, die vom Stadtrat geduldet werden?»):

Diese Frage betrifft die Persönlichkeitsrechte der Departementsvorsteherin und ihrer Familie.

Zu Frage 6 («Wie wird sichergestellt, dass aufgrund einer Beziehung (Familie, nahestehende Person etc.) kein Vorteil gegenüber den anderen Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt entsteht?»):

Dies geschieht wie erwähnt dadurch, dass bei einem Geschäft, bei dem ein Behördenmitglied in der Sache persönlich befangen erscheint, die Ausstandsfrage von diesem Behördenmitglied von Amts wegen zu prüfen ist und im Fall einer Befangenheit mit Ausstandsfolge ein in der betreffenden Sache persönlich nicht befangenes Behördenmitglied entscheidet.

Zu Frage 7 («Falls eine Familienangehörige oder eine nahestehende Person eine unbewilligte Demonstration durchführt, wie wäre dann die Ausstandspflicht oder wie müsste sich die zuständige Sicherheitsvorsteherin oder der zuständige Sicherheitsvorsteher verhalten?»):

Die Sicherheitsvorsteherin oder der Sicherheitsvorsteher leitet nicht den operativen Einsatz der Stadtpolizei bei unbewilligten Demonstrationen.

Zu Frage 8 («Wäre aus Sicht des Stadtrates nicht eine Regelung angezeigt, die unter anderem folgendes klar regelt: Wann muss ein Stadtrat in den Ausstand treten, wann muss der Stadtrat ein Dossier abtreten, wann muss der Gesamstadtrat informiert werden und wann muss die Öffentlichkeit informiert werden? Falls nein, weshalb nicht?»):

Eine zusätzliche Regelung in Ergänzung zu § 42 Abs. 1 GG i. V. m. § 5a VRG und zu Art. 43 Abs. 1 KV ist nicht angezeigt. Es kommt beim Vollzug dieser Regelung ausgeprägt auf den Einzelfall an. Ebenso gibt es eine sehr breite Praxis und eine ausführliche Kommentierung zu dieser Bestimmung (Benjamin Schindler, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, S. 241–250, und Regina Kiener, Kommentar VRG, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 99–122). Zum Verfahren im Stadtrat als Kollegialbehörde ist festzuhalten, dass die Behörde die Ausstandsfrage von Amts wegen zu prüfen hat, also nicht nur bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags. Wer sich als ausstandspflichtig vermutet oder vermuten muss, hat die Ausstandsfrage zu stellen. Liegt ein eindeutiger Ausstandsgrund vor und wird er von niemandem bezweifelt, tritt der Pflichtige ohne Weiteres in den Ausstand. Bestehen Zweifel oder will der Pflichtige nicht von sich aus in Ausstand treten, so befindet die Behörde über die Ausstandsfrage. Die betroffene Person tritt dabei in den Ausstand, d. h., sie verlässt während der Beratung und des Entscheids den Raum. Falls Ausstandsbestimmungen missachtet werden (weil beispielsweise das Kollegium von einem Ausstandsgrund nichts erfährt), so ist die in

Frage stehende Anordnung anfechtbar und unter Umständen sogar nichtig (d. h., sie würde keine Rechtswirkungen entfalten).

Dieses Verfahren ist dem Stadtrat bekannt. Die Mitglieder des Stadtrats werden auch regelmässig über die Ausstandspflicht informiert, nötigenfalls auch schriftlich durch Hinweis der Stadtpräsidentin oder auch im Rahmen der Beratungen im Stadtrat durch Hinweis des Rechtskonsulenten.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti